

§. 68.

Die jedesmalige Anwesenheit bei den Hebestellen ihres Bezirkes müssen die Ober-Kontroleurs dazu bemühen, die Geschäftsverwaltung derselben in allen Einzelheiten zu prüfen, vorgefallene Fehler so weit es angeht zu berichtigen und Mängel in der Dienstführung abzustellen.

Ueber die bei solchen Dienstrevisionen gemachten Erinnerungen wird eine Verhandlung aufgenommen, wovon eine Abschrift bei der Hebestelle zurückbleibt. Auf Grund derselben ist dann bei jeder fernern Revision mit der Prüfung zu beginnen, in wie weit die früheren Erinnerungen erledigt oder berücksichtigt werden sind, und das Resultat in der neu aufzunehmenden Revisionsverhandlung zu bemerken.

Auch an Kassenrevisionen sind die Ober-Kontroleurs Theil zu nehmen verpflichtet.

§. 69.

Die Ober-Kontroleurs führen ihre Tagebücher ganz nach den für die Aufseher gegebenen Vorschriften.

Der General-Inspector ist befugt, demjenigen Ober-Kontroleur, welche ihre Berichtigungen nicht mit gehöriger Umsicht und Thätigkeit besorgen, speciell vorzuschreiben, in welcher Ordnung sie ihre Dienste leisten sollen; wegen er derjenigen, welche sich durch Dienstleiser und Zuverlässigkeit auszeichnen, von der Führung des Tagebuchs entbinden kann.

Ihre Tagebuch senden die Ober-Kontroleurs dem General-Inspector gleich am Schlusse des Monats ungeschrieben, ohne dass davon eine Abschrift zurückgehalten wird, ein, und legen, in sofern nicht die Dringlichkeit der Sache in einzelnen Fällen eine Ausnahme erheischt, die im Laufe des Monats aufgenommenen Dienstrevisions-Verhandlungen in Uebersicht bei.

In dem Begleitungsberichte äußern sie sich kurz über die Führung des ihnen untergeordneten Personals und lassen diejenigen allgemeinen Erörterungen kurz und bündig folgen, zu denen sich im Laufe des Monats besondere Anlass dargeboten haben möchte.